

**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

INGEGANGEN

08. Sep. 2023

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra

B E R I C H T

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2020
der Gemeinde Klostermansfeld**

Az.: 14.15.21
Datum: 05.09.2023
Prüferin: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020	6
5.1	Ergebnisrechnung	7
5.2	Finanzrechnung	7
5.3	Haushaltsausgleich	7
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	8
5.4.1	Bilanzaktiva.....	9
5.4.2	Bilanzpassiva	10
5.5	Anlagen.....	13
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	14

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2020 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2022 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 13.12.2019 erlassen. Mit gleichem Datum beschloss der Gemeinderat die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	2.808.100 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.754.300 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.468.700 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.469.100 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	99.400 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	99.400 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	301.200 EUR
§ 2	Kreditermächtigung	0 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	2.201.600 EUR
§ 5	<u>Hebesätze</u>	
	Grundsteuer A	400 v. H.
	Grundsteuer B	402 v. H.
	Gewerbesteuer	351 v. H.

Gemäß den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA war der Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2020 ausgeglichen.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 nicht veranschlagt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte mit der Verfügung vom 10.02.2020 den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite nur in Höhe von 2.025.000 EUR unter folgenden Auflagen:

1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
2. Das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde ist fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bis zum 30.08.2020 vorzulegen.
3. Zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist zusätzlich eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.

Durch den Bürgermeister ist mit der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO zu verfügen und der KAB unverzüglich anzuzeigen. Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 08.04.2020 die haushaltswirtschaftliche Sperre aus.

Wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung bedurfte es einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters und deren Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Dieser fasste in seiner Sitzung am 12.03.2020 den Beitrittsbeschluss gemäß der kommunalaufsichtlichen Verfügung.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₁ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 01.06.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a - h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2020 stellte der Bürgermeister am 01.03.2023 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 09.03.2023 zur Prüfung vorgelegt. Der endgültige Jahresabschluss 2020 wurde am 09.03.2023 erstellt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2020 unterzeichnet. Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2020	Bilanz zum 31.12.2020		Ergebnisrechnung 2020
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 503.986,54 €	<u>Anlagevermögen</u> 9.213.704,78 €	<u>Eigenkapital</u> 2.596.268,77 € -> dav. Jahresergebnis 53.099,10 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 2.769.996,34 €
<u>Einzahlungen</u> 2.889.181,21 €	<u>Umlaufvermögen</u> 866.885,32 € -> davon liquide Mittel 648.674,61 €	<u>Sonderposten</u> 4.685.192,43 €	Außerordentliche Erträge 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 2.744.493,14 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 75.300,00 €	./.
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 648.674,61 €	nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 2.684.523,60 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 2.716.324,59 €
	<u>Bilanzsumme</u> 10.080.590,10 €	<u>RAP</u> 39.305,30 €	Außerordentliche Aufwendungen 572,65 €
		<u>Bilanzsumme</u> 10.080.590,10 €	<u>Jahresüberschuss</u> 53.099,10 €

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit 53.099,10 EUR als Jahresergebnis (Überschuss) ausgewiesen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2020 um rd. 26,8 TEUR verbessert.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf.

Gemäß § 44 KomHVO erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen.

Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- | | |
|---|-------------------|
| a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit | + 197.830,01 EUR |
| Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Für die Tilgung von Krediten standen der Gemeinde lediglich die Mittel in Höhe des erwirtschafteten Überschusses zur Verfügung. | |
| b) Saldo aus Investitionstätigkeit | + 210.813,73 EUR |
| Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen auch im Haushaltsjahr 2020 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung. | |
| c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit | ./ 301.022,87 EUR |
| Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, die aus Liquiditätskrediten ist gegenüber dem Vorjahr unverändert. | |
| d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln | + 37.067,20 EUR |

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 2.025.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 17.11.2020 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2020 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

Gemäß § 44 KomHVO sind im Rahmen des Jahresabschlusses bei der Finanzrechnung die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen.

Die Erhöhung der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt sich mit insgesamt 105.925,30 EUR hauptsächlich in den höheren Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sowie Zinsen und ähnlichen Einzahlungen.

Dieser Erhöhung stehen geringere Einzahlungen von 52.883,68 EUR bei den Steuern und ähnlichen Abgaben sowie den privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und –umlagen gegenüber. Die Verringerung der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 175.686,35 EUR ist auf Einsparungen bei allen Auszahlungsarten zurückzuführen.

Die Einzahlungen für Investitionen zeigen im Vergleich eine Erhöhung von 209.772,38 EUR, die auf höhere Einzahlungen aus Zuschüssen für Investitionen vom Land und von Gemeinden von insgesamt 123.480,12 EUR sowie aus Straßenausbaubeiträgen von 84.174,57 EUR zurückzuführen ist.

Die Auszahlungen für eigene Investitionen zeigen eine Abweichung von ./. 113.459,38 EUR, die hauptsächlich für Maßnahmen im Bereich der Hoch-, und Tiefbaumaßnahmen veranschlagt war und nicht zur Ausführung kamen. Die mit insgesamt 45.000,00 EUR veranschlagten Auszahlungen für Zuweisungen an das Land und an Zweckverbände wurden im Berichtsjahr nicht ausgeführt.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2020 schloss mit einem Überschuss von 53.099,10 EUR ab. Dieser ergibt sich aus dem Überschuss im ordentlichen Ergebnis i. H. v. 53.671,75 EUR sowie dem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis von 572,65 EUR.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde im Berichtsjahr erreicht.

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die nach § 23 Abs. 1 KomHVO erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich erst im nachfolgenden Haushaltsjahr.

Entsprechend § 23 Abs. 1 KomHVO wird der Überschuss von 53.671,75 EUR vollständig an die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden.

Die Rücklagenbestände aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses zeigen zum Ende des Berichtsjahres nachfolgende Entwicklung.

Rücklagen	31.12.2020
aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	245.407,23 EUR
aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	350,00 EUR

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden mit Ausnahme der Bilanzpositionen „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ sowie „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ korrekt vortragen.

Anzumerken ist, dass die Bilanzposition „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ zum 01.01.2020 keinen Bestand ausweist, obwohl hier zum 31.12.2019 176.492,99 EUR bilanziert waren.

Die Bilanzposition „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ weist zum 01.01.2020 einen Vortrag von 245.407,23 EUR aus. Vorzutragen war jedoch der 2019 erreichte Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 421.900,22 EUR.

Ursache hierfür ist die Deckung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages 2018 aus dem Überschuss der Ergebnisrechnung 2019 in Höhe von insgesamt 421.900,22 EUR. Der verbleibende Überschuss wurde zum gleichen Zeitpunkt der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

B₂ Aufgrund dieser Verfahrensweise wird der Jahresabschluss nicht mehr transparent abgebildet. Verrechnungen sind im Haushaltsrecht nicht vorgesehen.

Auswirkungen auf die Bilanzwerte des geprüften Haushaltsjahres ergeben sich dabei nicht.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Haushaltsjahr 2019.

Bilanz 2020		
Aktiva	31.12.2020	Veränderung zum Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR	0,00 EUR
Sachanlagevermögen	8.580.945,83 EUR	./ 233.431,87 EUR
Finanzanlagevermögen	632.758,95 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	184.715,03 EUR	./ 86.612,19 EUR
privatrechtliche Forderungen	33.495,68 EUR	+ 3.296,11 EUR
liquide Mittel	648.674,61 EUR	+ 144.688,07 EUR
<u>ARAP</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	./ 176.492,99 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	10.080.590,10 EUR	./ 348.552,87 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf die Veränderung des Anlagevermögens sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Davon entfallen rd. 93 % auf das Sachanlagevermögen, welches sich hauptsächlich aufgrund der ordentlichen Abschreibungen i. H. v. insgesamt 305.380,29 EUR zum vorangegangenen Haushaltsjahr verringert hat.

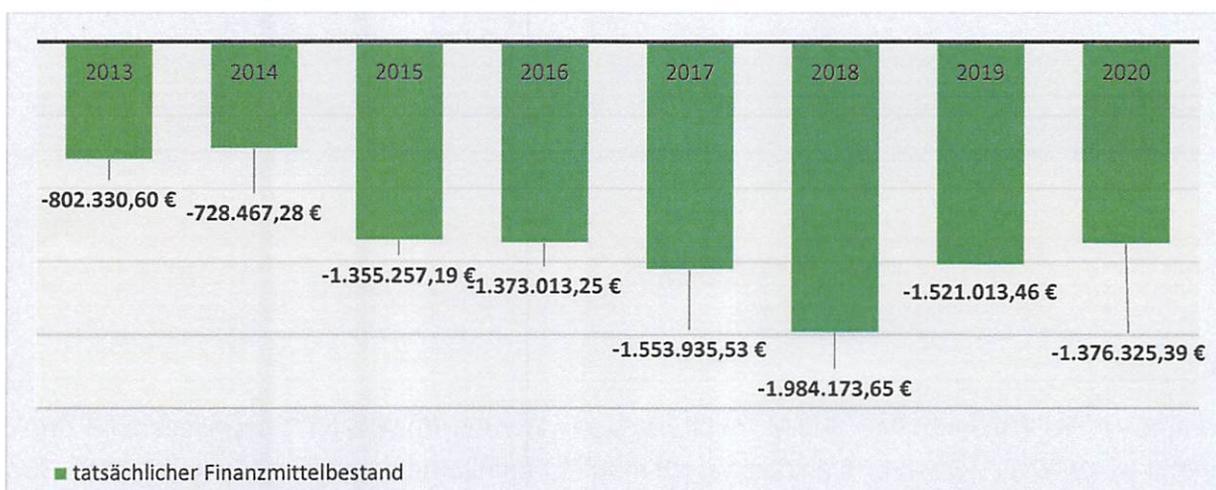
Zugänge werden bei den kommunalen Spezialfahrzeugen mit 12.487,40 EUR und den Anlagen im Bau mit 29.307,41 EUR bzw. 16.372,70 EUR ausgewiesen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31.12.2020 betragen die liquiden Mittel 648.674,61 EUR (Vorjahr: 503.986,54 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2020 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Von der Gemeinde mussten entgegen § 98 Abs. 4 und § 110 Abs. 2 KVG LSA dauerhaft Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden, um ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Die Entwicklung des tatsächlichen Finanzmittelbestandes¹ im Vergleich der geprüften Haushaltsjahre zeigt die nachfolgende Graphik:



Liquiditätskredite dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung zu anderen Zwecken steht mit dem Gesetz nicht in Einklang.

Die Kassenbestandsverstärkung in Höhe von 2.025.000 EUR (Kreditvertrag vom 17.11.2020) war im Berichtsjahr nicht in der veranschlagten Höhe erforderlich, auch wenn der Sollzinssatz nur 0,001 % p. a. fest bis zum 19.11.2021 beträgt und von der DKB eine Bonuszahlung in Höhe von 2.037,66 EUR zum Laufzeitende gewährt wurde. Eine Übersicht über die Entwicklung der Liquiditätskredite zeigt das Diagramm auf s. 13 des Prüfberichtes.

H₁ Die dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung bzw. Tilgung von Investitionskrediten ist gem. § 110 KVG LSA i. V. m. dem Erlass des MI LSA vom 12.09.2017 nicht zulässig.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

¹ Kassenbestand abzgl. der aufgenommenen Kassenfestbetragskredite

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Klostermansfeld per 31.12.2020 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2020		
Passiva	31.12.2020	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital	2.596.268,77 EUR	+ 54.451,20 EUR
Sonderposten	4.685.192,43 EUR	./ 35.045,20 EUR
Rückstellungen	75.300,00 EUR	+ 43.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	2.684.523,60 EUR	./ 301.135,44 EUR
PRAP	39.305,30 EUR	./ 4.720,84 EUR
Bilanzsumme	10.080.590,10 EUR	./ 348.552,87 EUR

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf das Eigenkapital, die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Rückstellungen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Eigenkapital / Rücklage aus der Eröffnungsbilanz

Der Bilanzwert der Rücklagen aus der EÖB weist zum 31.12.2020 eine Erhöhung um 1.352,10 EUR aus. Diese Erhöhung begründet sich in der Neuordnung von 4 Grundstücken in nunmehr 8 Grundstücke für den Straßenverkehr und der unentgeltlichen Vermögenszuordnung für je ein Grundstück der Kleingartenanlage bzw. Grünfläche durch das Land Sachsen-Anhalt an die Gemeinde. Die entsprechenden Unterlagen lagen zur Prüfung vor.

Die Bilanzpositionen der Aktiva zeigen die ordnungsgemäße Aktivierung der Vermögensgegenstände.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Die Sonderposten haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Bestand per 01.01.2020	4.650.147,23 EUR
Zugänge	249.527,93 EUR
Abgänge aus der Auflösung	214.482,73 EUR
Bestand per 31.12.2020	4.685.192,43 EUR

Die Zugänge betreffen mit 125.858,62 EUR und 120.280,12 EUR hauptsächlich Sonderposten aus Beiträgen und der Investitionspauschale. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten ist an Hand von Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung nachvollziehbar.

Anzumerken ist jedoch, dass nur die Gesamtsumme der Auflösungen Übereinstimmung zeigt. Bei den Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen lt. der Ergebnisrechnung und dem Jahresanlagennachweis zeigt sich eine Differenz von 1.493,37 EUR. Ursache für diese Differenz sind Konten in der Ergebnisrechnung, die bereits im Haushaltsjahr 2016 falsch für die Sopo aus Beiträgen angelegt wurden. Mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 sind

die entsprechenden Korrekturen vorgesehen, um wieder eine vollständige Übereinstimmung herzustellen.

Zur Verbesserung der Infrastruktur erhalten die Gemeinden gem. § 16 FAG LSA jährlich eine pauschale Investitionszuweisung. Es ist u. a. zulässig, die Mittel zur investiven Verwendung anzusparen².

Die Gemeinde Klostermansfeld hat per 31.12.2020 nicht verbrauchte Mittel der Investitions-
pauschale in Höhe von 392.759,57 EUR bilanziert.

**B₃ Eine Inanspruchnahme von zur pauschalen Verwendung angesparten Mitteln der Investitions-
pauschale setzt unter Bezug auf die RdVerf. Nr. 19 des LVwA LSA voraus, dass diese nicht nur buchmäßig, sondern auch tatsächlich als liquide
Mittel vorgehalten werden, da andernfalls ein Verstoß gegen § 110 KVG LSA nicht auszuschließen ist.**

Rückstellungen

Unter den sonstigen Rückstellungen ist § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO entsprechend die Auf-
wandsersatzung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren und die
kostenpflichtige Prüfung der ausstehenden Jahresabschlüsse (§ 140 Abs. 1 Nr. 6 und Nr.1
i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA) bilanziert.

Zum Stichtag 31.12.2020 hatte die Bilanzposition einen Wert von 75.300,00 EUR. Gegenüber
dem Vorjahr hat sich der Bestand um 44.300,00 EUR erhöht. Die Bestandserhöhung erklärt
sich wie folgt:

- Bildung in Höhe von 3.000,00 EUR für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020,
- Bildung in Höhe von 41.300,00 EUR für drohende Verpflichtungen aus anhängigen
Gerichtsverfahren; hier die Gerichtskosten aufgrund der Klage der Gemeinde gegen
den Landkreis Mansfeld-Südharz bezüglich der Erhebung der Kreisumlage.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist an dieser Stelle nochmals auf die versäumte Auflösung
der Rückstellung für die Rechtsstreitigkeiten zum Bauvorhaben Feuerwehr, die bereits im
Haushaltsjahr 2014 endete.

Seitens der Gemeinde Klostermansfeld soll die Auflösung im Rahmen der Erstellung des Jah-
resabschlusses 2021 vorgenommen werden.

Verbindlichkeiten

Zum 31.12.2020 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 2.684.523,60 EUR. Im Vergleich
zum Vorjahr hat sich deren Gesamtbestand um 301.135,44 EUR verringert.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-
nahmen reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 301.022,87 EUR auf
618.807,57 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskonto-
auszüge ergab Übereinstimmung.

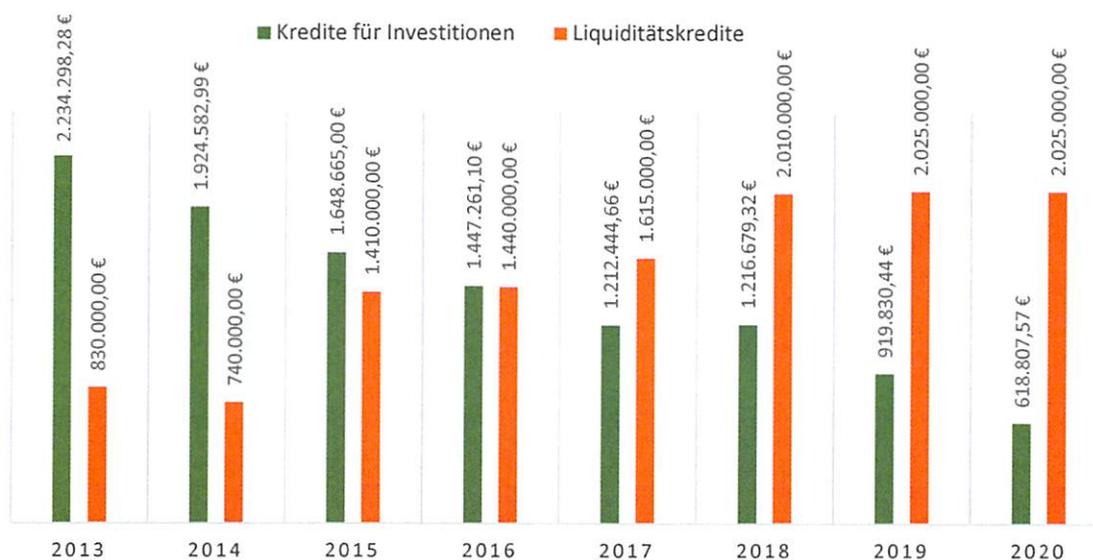
² Runderlasse des Ministeriums für Inneres und Sport vom 06.03.2020 bzw. 09.07.2020

In den Haushaltsjahren 2013 bis 2020 ist zur Entwicklung der Kredite zu erwähnen, dass im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2020 eine Verringerung von 2.461.356,85 EUR auf 618.807,57 EUR zu verzeichnen ist. Durch die Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm Stark II profitierte die Gemeinde im Haushaltsjahr 2014 von einem Tilgungszuschuss in Höhe von 49.939,16 EUR. Die zinsverbilligte Anschlussfinanzierung für den Darlehensrestbetrag war innerhalb von 10 Jahren zu begleichen, was höhere Tilgungsverpflichtungen zur Folge hat.

Die Gemeinde Klostermansfeld war nicht in jedem Haushaltsjahr in der Lage, die Tilgungsraten im Rahmen ihrer laufenden Verwaltungstätigkeit in voller Höhe zu erwirtschaften. In Folge dessen stieg der Bedarf an Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit. Es wird hierzu auf H₁, S. 10 des Prüfungsberichtes verwiesen.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2020 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten von insgesamt 2.025.000,00 EUR aus, die aus dem Kassenfestbetragskredit resultieren. Gegenüber dem Vorjahr ist keine Veränderung zu verzeichnen. Der Kreditrahmen des von der KAB genehmigten Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde mit 100 % in Anspruch genommen.

Die Entwicklung der Liquiditätskredite im Vergleich zu den Investitionskrediten zeigt das nachfolgende Diagramm:



In der Tendenz der geprüften Haushaltsjahre zeigt sich eine gegenläufige Entwicklung, die bei den Liquiditätskrediten jedoch ab dem HHjahr 2019 stagniert.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Der Jahresabschluss 2020 weist die gebildeten Ermächtigungsübertragungen für die nachstehenden Maßnahmen aus:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Sanierung der Schulstraße | 76.900,00 EUR, |
| 2. Erneuerung der Bänke im Park | 2.100,00 EUR, |
| 3. Energetische Sanierung der Kita „Wirbelwind“ | 30.009,29 EUR und |
| 4. Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen | 4.500,00 EUR. |

Die Übertragungen der lfd. Nrn. 1 und 3 resultieren bereits aus dem Haushaltsjahr 2019. Da die Maßnahmen noch nicht endgültig abgeschlossen sind, erfolgt eine Weiterübertragung der nicht verbrauchten Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2021. Die Begründungen des zuständigen Fachdienstes treffen hierzu die Aussage, dass die Maßnahmen als jahresübergreifende Vorhaben angelegt waren und diese erst in den Haushaltsjahren 2022 und 2021 abgeschlossen werden.

Dem beigefügten Antrag des Fachdienstes vom 26.01.2021 ist zu entnehmen, dass die Maßnahme mit der lfd. Nr. 2 mit der Bestellung im November 2020 begonnen wurde, die Bänke im Park aber nicht im Berichtsjahr mehr geliefert wurden und damit die Erneuerung nicht abgeschlossen werden konnte.

Die Übertragung der Ermächtigung in Höhe von 4.500,00 EUR für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, hier: Kirchstraße 1, wurde erforderlich, da das mit Auftrag vom 26.11.2020 bestellte Tor auf Grund der Witterungsbedingungen nicht eingesetzt werden konnte.

Die entsprechenden Anträge des zuständigen Fachdienstes lagen zur Prüfung vor.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Klostermansfeld, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

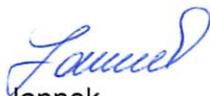
Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2020 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin